

RS OGH 2000/5/12 36R115/00f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2000

Norm

§312 ABGB, §339 ABGB, §352 ABGB

Rechtssatz

Nach dem Tod des Besitzers endet sein Besitz nicht (Klicka in Schwimann ABGB² Rz 3 zu § 352; Spielbüchler in Rummel² Rz 5 zu § 312). Dieser geht vielmehr zunächst auf den ruhenden Nachlass und dann auf allfällige Erben über (MietSlg 21.008/70). Im Erbgang verschafft die Einantwortung daher nicht nur die Rechtsstellung des Verstorbenen, sondern auch den von diesem innegehabten (und der Verlassenschaft nicht etwa verlorengegangenen) Besitz.

Entscheidungstexte

- 36 R 115/00f
Entscheidungstext LG St. Pölten 12.05.2000 36 R 115/00f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2000:RSP0000009

Dokumentnummer

JJR_20000512_LG00199_03600R00115_00F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at